



# GEMEINDE ST. JOHANN IM WALDE

9952 St. Johann im Walde 48

Telefon: 04872/20100, Fax: 04872/20100-4

E-Mail: [gemeinde@sanktjohannimwalde.at](mailto:gemeinde@sanktjohannimwalde.at)

UID: ATU38817205



Zahl: 004-1/2020

St. Johann im Walde, am 22.12.2020

## KUNDMACHUNG gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann im Walde vom 21.12.2020 über Gebühreanpassungen der Verordnungen für die Kanalgebührenordnung**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde verordnet:

#### Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde St. Johann im Walde, kundgemacht vom 14.08.2002 bis 29.08.2002, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2020 geändert wie folgt:

- a) Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 beträgt Euro 17,24 je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage.
- b) Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 beträgt Euro 4.580,02.
- c) Für Gebäude, die sich durch ihre Bauweise wesentlich von gleichwertig genutzten Gebäuden unterscheiden und die Bemessungsgrundlage von 400 m<sup>2</sup> übersteigt, wird die Mehrfläche bei der Berechnung der Anschlussgebühr um 50 Prozent ermäßigt, sofern im Gebäude nur eine Familie wohnt, keine Dauervermietung oder Vermietung von Gästebetten erfolgt und kein Gewerbebetrieb untergebracht ist.
- d) Für Industrie- und Gewerbebetriebe wird die Lagerfläche mit 50 % bewertet. Die Betriebsfläche wird für die Berechnung der Anschlussgebühr bei sämtlichen Industrie- und Gewerbebetrieben mit 100 Prozent bewertet.
- e) Die Benützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 4 beträgt Euro 2,29 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Angeschlagen am: 23.12.2020  
Abzunehmen am: 07.01.2021  
Abgenommen am:



Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Franz Gollner)